

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 1 (1907)

Artikel: Das heutige internationale Leben und die Jurisprudenz [Schluss]
Autor: Meili, Friedrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-764122>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

völligen Umgestaltung des bisherigen Systems nicht empfunden wird, sondern dass man im grossen und ganzen mit dem bestehenden Zustand nicht unzufrieden ist; abgesehen von einigen oben hervorgehobenen Mängeln der bisherigen Gesetzgebung. Dass dem so ist, hat auch die frühere Abstimmung über die Forrer'schen Entwürfe bewiesen: gerade die Arbeiterschaft hat damals ein Hauptkontingent zu der verwerfenden Mehrheit gestellt.

DR ALBERT BAUR.



DAS HEUTIGE INTERNATIONALE LEBEN UND DIE JURISPRUDENZ.

(Schluss.)

v.

Wird die Welt immer in dieser Vorhalle verbleiben und nie in den Tempel selbst eintreten? Wird niemals ein direkt geltendes Weltprivat- und Strafrecht zur Entstehung gelangen oder wenigstens ein Recht, das zum Beispiel für einen Weltteil wie Europa direkt massgebend ist? Gewisse privatrechtliche Institute und Rechtszweige gehen in dem der Geschichte eigenen Tempo zweifellos einer Unifikation auf einer grösseren Fläche entgegen, sofern speziell auch die Handels- und Kaufmannschaft sich nach dieser Richtung bemüht und gemeinsam mit den Juristen arbeitet. Ich will hier nur an das Wechselrecht erinnern, an die Fragen über den Check, Aktiengesellschaften, Inhaberpapiere, Versicherungen, und an das Seerecht. In diesem Zusammenhange ist es höchst interessant, zu konstatieren, dass gegenwärtig das Wechselrecht wieder im Vordergrund des Interesses steht: es scheint, dass das deutsche Reich diese Frage in die Hand nehmen wolle. Dies wäre aus mehrfachen Gründen lebhaft zu begrüßen. Dieser Staat hat auf dem internationalen Rechtsgebiete bis anhin noch einen sehr geringen Eifer an den Tag gelegt, und es wäre sehr erfreulich, wenn Deutschland einen Wendepunkt seines bisherigen Verhaltens bekunden würde. Zwar hat ein Jurist vor kurzer Zeit

gemeint, sagen zu dürfen, das deutsche Reich habe sich seit seinem Bestehen dem Ausbau des internationalen Rechts erfolgreich gewidmet; allein dies ist doch eine sehr einseitige optimistische Würdigung. Es ist ja wahr, dass der Berliner Vertrag von 1878 und die Generalakte der Afrikakonferenz von 1885 wichtige Vorgänge darstellen, allein abgesehen von diesen aus der Zeit Bismarcks stammenden Dokumenten bestand in Deutschland kein sehr grosses Interesse für die Fortentwicklung des Völkerrechtes und des internationalen Privatrechts, und es fehlt auch heute noch an einer regulären akademischen Vertretung des internationalen Privatrechts an den deutschen Universitäten. Die Bedeutung dieser letzern Disziplin wird in Deutschland, wie auch in Österreich, heute noch vollständig verkannt. Der tiefe Kurs, den diese Materie in den genannten Ländern an den Universitäten einnimmt, ergibt sich auch aus der Tatsache, dass sie sogar in einem grossen deutschen encyclopädischen Werke über die Jurisprudenz ignoriert wird. Man wird es deswegen begreiflich finden, wenn ich speziell, der ich diese Dinge seit Jahrzehnten verfolge, jenes Zeichen der Besserung besonders willkommen heisse. Auch sachlich ist die Aufnahme des Unifikationsgedankens bezüglich des Wechselrechts sehr zu begrüessen; aber es ist doch sehr bezeichnend, dass es der Anregung der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin bedurfte, um jenen Gedanken wieder in Fluss zu bringen. Die Kaufleute waren es, welche eine Denkschrift ausarbeiten liessen, die sie dann dem Reichskanzler unterbreiteten, und am 27. April 1907 wurde anlässlich der Beratung des Etat des auswärtigen Amts dem Reichstag eine Resolution unterbreitet, wornach der Reichskanzler ersucht wurde, Schritte zu tun, um durch internationale Verhandlungen eine Vereinheitlichung des Wechselrechts der für den Wechselverkehr vorwiegend in Betracht kommenden Staaten in die Wege zu leiten. Ferner muss darauf hingewiesen werden, dass es ein Kaufmann war, welcher die Annahme der erwähnten Resolution im Reichstage befürwortete. Er machte dabei darauf aufmerksam, dass die Regierungen bis anhin die Sache nicht in die Hand genommen haben, weil sie sich vor den Schwierigkeiten gescheut haben, welche derartige internationale Verhandlungen mit sich bringen. Diese Darstellung ist freilich nicht ganz richtig, denn die belgische Regierung hatte sich allerdings mit der

Sache amtlich beschäftigt. Es fand ja zuletzt 1888 in Brüssel ein Kongress statt, und damals wurde ein sogenannter Mustergesetzesentwurf (loi-type) angenommen, der freilich vielen wichtigen Fragen einfach aus dem Wege ging, indem er unter der Maske einer Lösung das zusammenfasste, worüber man einig war und die Differenzpunkte auf die Seite stellte. Es braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, dass hierin eine ernsthafte Lösung gar nicht gefunden werden kann. Der Bevollmächtigte zum deutschen Bundesrat erklärte im Reichstag amtlich, dass die Regierung dem angeregten Plane, das Wechselrecht zu vereinheitlichen, durchaus wohlwollend gegenüberstehe, und es mit Befriedigung begrüßen würde, wenn es gelänge, eine Übereinstimmung des Rechts auf diesem wichtigen Gebiete möglichst über den ganzen Erdball herbeizuführen. Bei dieser Gelegenheit wurde hinzugefügt, dass die Regierung noch nicht schlüssig geworden sei über die Schritte, welche nach dieser Richtung zu tun sein werden; indessen sei zu hoffen, dass dies in der nächsten Zeit geschehen werde. Ein einziges Mitglied des Reichstags benützte die Gelegenheit, um seine Meinung über die Sache auszudrücken und um zu sagen, dass eine materiell einheitliche Wechselgesetzgebung „für die gesamte weisse Welt“ wünschenswert sei. Es ist dringend zu hoffen, dass das beim deutschen Reiche angeregte Ziel wirklich erreicht werde, denn speziell die ganze Handelswelt, ja überhaupt jeder Handel und Verkehr hat angesichts der hohen Bedeutung des Wechsels als Zirkulationspapier das grösste Interesse, dass ein einheitliches Wechselrecht wirklich zustande kommt. Mit einigem guten Willen können denn auch sicherlich alle Hindernisse besiegt werden. Von einer allgemeinen Vereinheitlichung des Rechts zu sprechen ist dagegen eine Utopie.

VI.

Sollte nicht die Schweiz sich von dem Trubel fernhalten, der mit dem Internationalismus verbunden ist? Es gibt ja ein Rezept, das Einzelnen besonders sympatisch ist:

La Suisse trait sa vache
Et vit paisiblement.

Nichts wäre unrichtiger, als wenn die Schweiz sich gegenüber den internationalen Bestrebungen von diesem Programm-

artikel inspirieren würde. Auch die Schweiz muss dem Internationalismus ein warmes Interesse entgegenbringen. Allerdings hat sie keine Kolonien, keine internationalen Protektorate, keine politischen Interessensphären, keine Seeschiffe, keine Seeflagge. Allein trotz alledem ist es für sie durchaus geboten, an der Ausbildung aller Zweige des internationalen Rechtes teilzunehmen. Wer hat ein grösseres Interesse an der Ausbildung und Anerkennung der Völkerrechtssätze, als ein kleiner Staat? Er, dem ja gerade der stattliche Glanz und die der Macht entströmende Autorität fehlt, muss sich am Rechte anklammern und sich an ihm halten. Aber auch sonst tut die Schweiz gut, sich überall zu beteiligen, wenn es sich darum handelt, den internationalen Fragen ein solideres Fundament zu verschaffen. Die Schweiz ist von Natur aus kraft ihrer Zusammensetzung aus Elementen verschiedener Völkerschaften ein internationaler Organismus, und sie handelt also nur ihrem Wesen entsprechend, wenn sie an den neuen Geistesrichtungen lebhaften Anteil nimmt. Übrigens hat sich die Schweiz seit Dezennien mit Absicht internationalen Aufgaben gewidmet, und neuestens hat sie wieder auf Grund der Algeciras-Akte dem Rufe der Grossmächte Folge geleistet, indem sie einen Generalpolizeiinspektor stellte und die Rechtsprechung in Streitigkeiten der marokkanischen Staatsbank übernahm. In der Schweiz zeigen sich denn auch in besonders lebhafter Weise die Wirkungen des heutigen universellen Verkehrs. In diesem Zusammenhange dürfte erwähnenswert sein, dass der Vorstand des schweizerischen Handels- und Industrievereins im Jahre 1893 die Anregung machte, es sollte in der Schweiz die ganze Materie des Binnenschiffahrts- und des Seerechts „diskussions- und konferenzfähig“ gestaltet werden. Und zum voraus wurde von dem genannten Verein die Ansicht abgelehnt, dass die Schweiz hier nicht genügend interessiert sei: „gerade weil sie keine direkten Interessen hat, ist sie um so eher zur Initiative berufen“. Der grosse Handel und Export, der in Händen von Schweizern liegt, bewirkt denn auch, dass die Eidgenossenschaft kommerziell auf der ganzen Welt Interessen zu vertreten hat.

Vor vielen Jahren hatte ich mich bemüht, den Beweis zu leisten, dass vor allem die Schweiz dazu berufen sei, das internationale Recht zu kultivieren, weil sie, wie soeben erwähnt, aus

Elementen dreier grosser Völker zusammengesetzt sei (1890). Der Plan fand keinen Anklang und doch ist die Vermutung nicht grundlos, dass die Schweiz jetzt der Sitz eines grossen internationalen Gerichtshofes wäre, wenn man meinen Ideen Folge geleistet und man später (im Jahre 1899) den Völkern hätte zeigen können, dass die Pflege des internationalen Rechts zur besonderen Aufgabe des schweizerischen Bundes gemacht worden sei. Welch' glänzende Mission ist damit der Schweiz unwiederbringlich entgangen!

Indessen verbleiben der Schweiz auch so noch schöne Aufgaben, — man denke an die auf ihrem Gebiete zentralisierten internationalen Bureaux der Weltverkehrsanstalten und des geistigen und gewerblichen Eigentums. Allein ich möchte auch hier wieder sagen: wir müssen uns das bestehende Vertrauen der Staaten durch emsige Arbeiten auf dem internationalen Gebiete stets zu erhalten suchen, — der Besitz der stolzen Berge allein genügt dazu nicht; denn diese Berge repräsentieren trotz ihrer imponierenden Höhe keinen internationalen Rechtstitel.

VII.

Der richtig verstandene und mit Mass betriebene Internationalismus repräsentiert die edelste Blüte der menschlichen Bildung. Deswegen sind unter den Gebildeten nicht einzelne Personen, sondern alle, und nicht einzelne Völker, sondern alle Völker, denen die wahre Entfaltung desselben am Herzen liegt, dazu berufen, an dem geistigen Wettrennen, das der Internationalismus hervorruft, Teil zu nehmen. Möge das Interesse an diesem Internationalismus sich immer mehr erweitern und vertiefen, — auf diese Weise zeigen wir, dass wir nicht bloss Bürger eines Staates, sondern auch Bürger der Welt sind. Die Aufgabe ist schön, gross und verlockend, und ich hoffe zuversichtlich, dass die neuen Ideen der kosmopolitischen Weltströmung speziell auch in der Schweiz bei allen Gebildeten immer mehr ein volles Verständnis finden werden.

Der Internationalismus stellt ein grosses geistiges Hochland dar, das allerdings sorgfältig gepflegt werden muss. In ihm erreicht namentlich auch die Jurisprudenz ihren höchsten Standort und ihren elegantesten Aussichtspunkt, von dem aus sie das Leben

Fig. 1

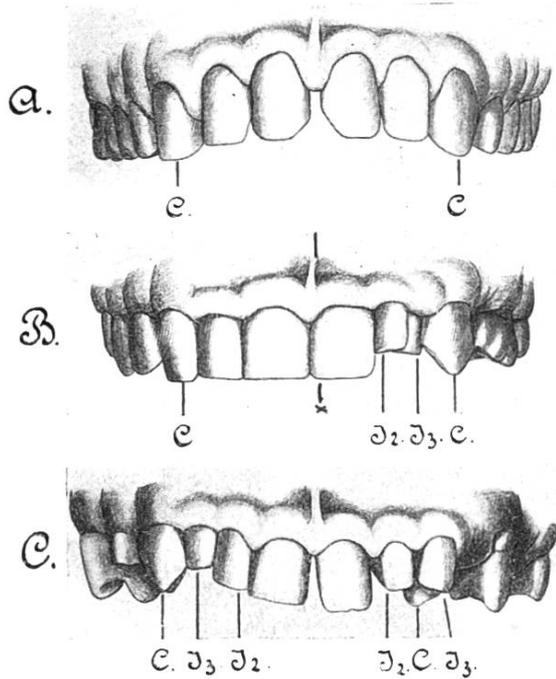


Fig. 1*)

Menschliche Oberkiefergebisse von vorne gesehen. *A* bis *C* Reihe regressiver Varietäten. *A*. Gebiss eines Togonegers, mit sehr breiten seitlichen Schneidezähnen; *B*. Gebiss mit Vermehrung der Schneidezahanzahl auf der linken Kieferhälfte. Der überzählige, dritte Schneidezahn (i_3) ist gaumenwärts aus der Zahnreihe verdrängt; *C*. Gebiss mit jederseits drei Schneidezähnen und Verdrängung des linken Eckzahnes aus der Zahnreihe.

Fig. 2

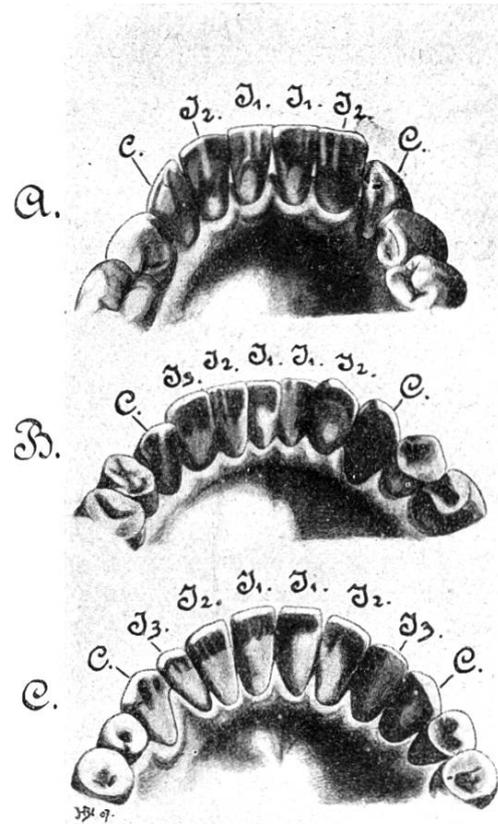


Fig. 2

Der Schneidezahnbereich menschlicher Unterkiefergebisse von innen gesehen. *B* bis *C* Reihe regressiver Varietäten. *A*. normales Gebiss; *B*. Gebiss mit Schneidezahnvermehrung auf der linken Kieferhälfte, im ganzen fünf Schneidezähne. *C*. Gebiss mit sechs Schneidezähnen.

*) Für diese und alle folgenden Figuren gelten die gebräuchlichen Abkürzungen: *J*. = Dens incisivus, Schneidezahn; *C*. = Dens caninus, Eckzahn; *P*. = Dens praemolaris, Backenzahn; *M*. = Dens molaris, Mahlzahn. Die Numerierung erfolgt stets in der Richtung von der Medianebene nach dem Ende der Zahnreihe hin. Während die grossen Buchstaben (*J, C, P, M*) für die Bezeichnung der Zähne des bleibenden Gebisses gebraucht werden, beliebt man die hinfalligen Zähne des Milchgebisses mit den entsprechenden kleinen Buchstaben unter Hinzufügen eines *d* (deciduatus) zu bezeichnen, zum Beispiel *id* (Milchschneidezahn), *cd* etc. — Vergleiche auch die Anmerkung auf pag. 82.

Fig. 3

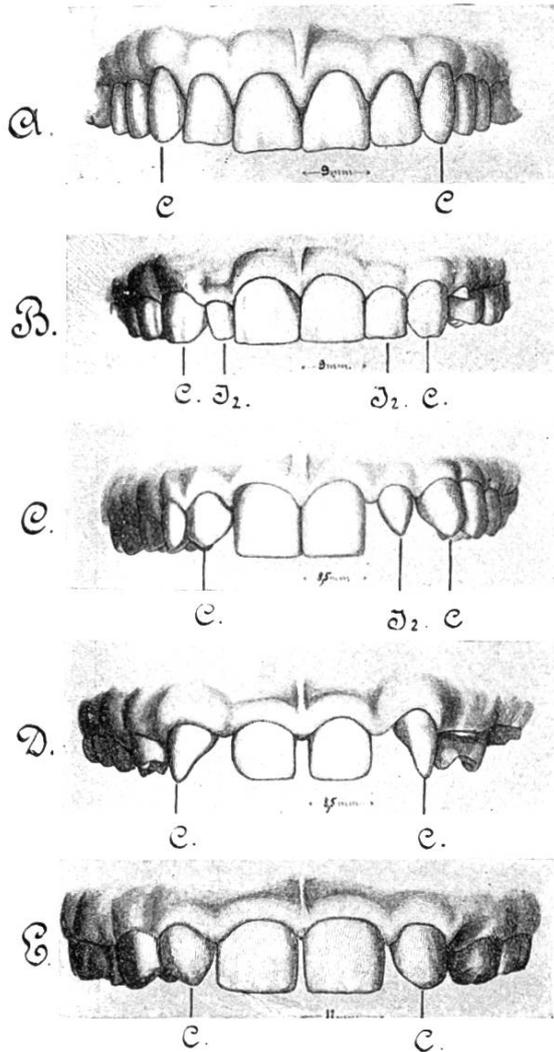


Fig. 3

Menschliche Oberkiefergebisse von vorne gesehen. *A* bis *E* Reihe progressiver Varietäten. *A*. normales Gebiss; *B*. Höhen- und Breitenreduktion des rechten Seitenschneidezahnes; *C*. Der rechte \mathcal{I}_2 fehlt; der linke ist zu einem Kegelzahn ausgestaltet; *D*. Fehlen beider \mathcal{I}_2 , eine Lücke zwischen \mathcal{I}_1 und \mathcal{C} erinnert an den Verlust; *E*. Fehlen beider \mathcal{I}_2 bei geschlossener Zahnreihe, enorm breite Mittelschneidezähne (11mm) (*B* und *C* nach Rosenberg, Morph. Jahrb. 1895.)

Fig. 4

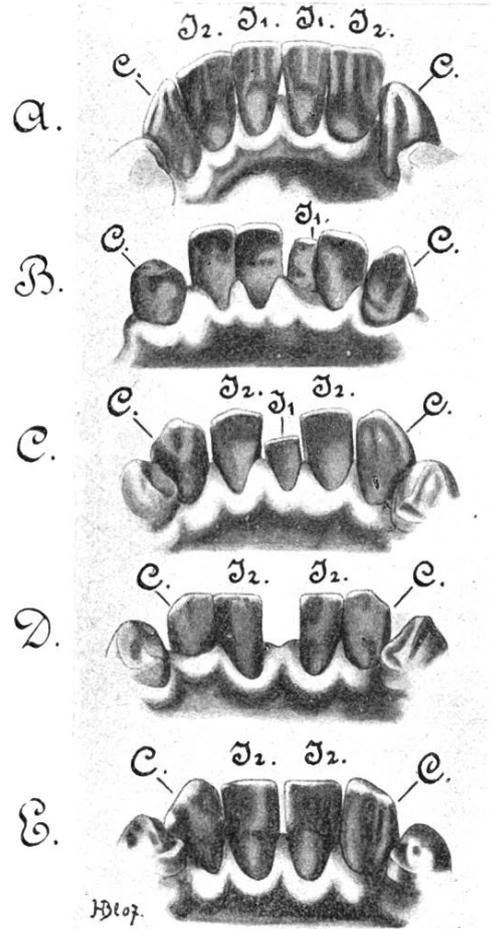


Fig. 4

Der Schneidezahnbereich menschlicher Unterkiefergebisse von innen gesehen. *B* bis *E* Reihe progressiver Varietäten. *A*. normaler Zustand; *B*. Höhen- und Breitenreduktion des rechten \mathcal{I}_1 ; *C*. zwischen beiden Seitenschneidezähnen steht nur noch ein stark reduzierter \mathcal{I}_1 ; *D*. Fehlen beider \mathcal{I}_1 , zwischen beiden d_2 eine Lücke, sogenanntes Trema; *E*. Fehlen beider \mathcal{I}_1 , geschlossene Zahnreihe. (*B* nach Rosenberg l. c.)

Fig. 5

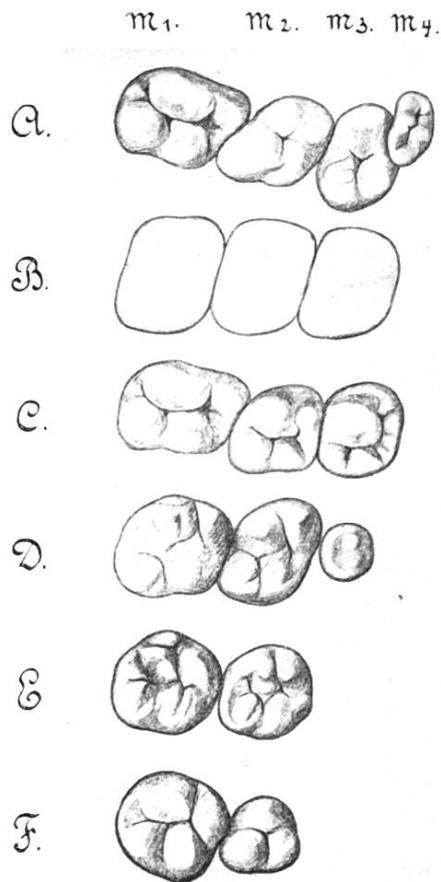


Fig. 5

Der Mahlzahnbereich von rechten Oberkieferhälften des Menschen, Ansicht auf die Kauflächen. *A* und *B* regressive, *D* bis *F* progressive Varietäten. *A*. es bestehen vier Mahlzähne; *B*. Mahlzähne des diluvialen Menschen von Spy. Die drei Molaren besitzen annähernd gleiche Grösse; *C*. normales Gebiss; *D*. der Weisheitszahn ist zu einem Kegeltzahn reduziert; *E*. der Weisheitszahn fehlt, M_2 deutlich vierhöckerig; *F*. es bestehen nur noch M_1 und M_2 , letzterer ist zu einem Dreihöckerzahn reduziert.

Fig. 7



Fig. 7

Oberkiefergebiss des Gorilla (vergleiche Fig. 6). Ansicht der Kaufläche. Es bestehen jederseits vier Mahlzähne von ausgesprochenem Höckerbau.

Fig. 6



Fig. 6

Schädel eines erwachsenen, männlichen Gorilla mit vier Mahlzähnen im Oberkiefer. (Exemplar der zoologischen Sammlung Zürich.)

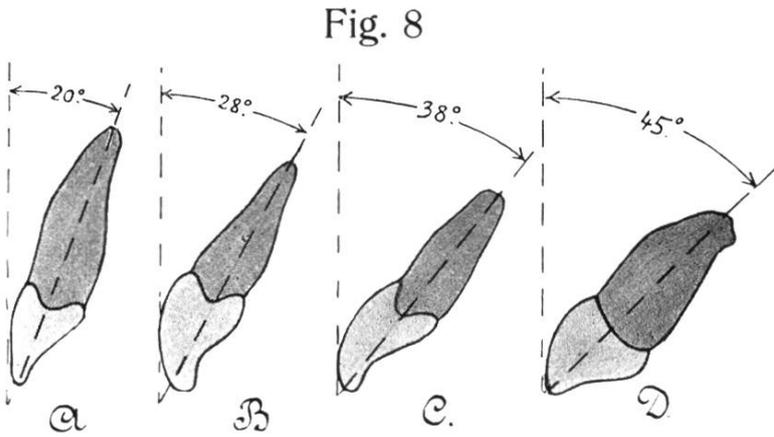


Fig. 8

Fig. 8
Form und Stellungs-
varietäten des mittlere-
ren Oberkieferschnei-
zahnes beim Menschen
und dem Orang in der
Seitenansicht (Schädel-
orientierung auf die
Frankfurter Horizontale.) *A*. Mensch, häu-
figstes Verhalten; *B*
und *C* Mensch, Variet-
täten; *D*. Orang utan.

Fig. 11

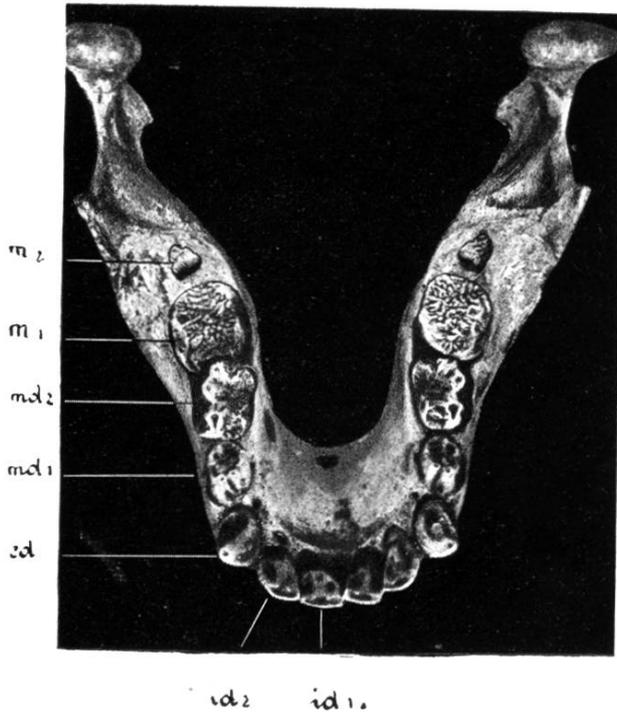


Fig. 11

Fig. 11
Unterkiefergebiss eines jugend-
lichen Orang utan. Ansicht der Kau-
fläche. Die bleibenden Mahlzähne,
noch im Kiefer versenkt, zeigen
eine besonders schöne Runzelung.

Fig. 12

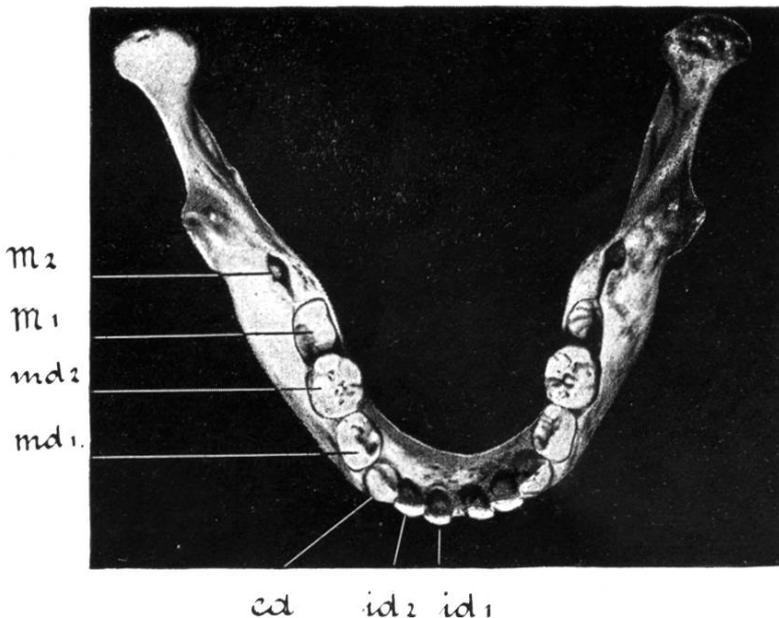


Fig. 12

Fig. 12
Unterkiefermilchgebiss
eines zirka vierjährigen
Menschen. Ansicht der Kau-
fläche. Die Milchmahlzähne,
besonders md_2 , und die noch
in der Tiefe des Kiefers ver-
senkten, bleibenden Mahl-
zähne M_1 und M_2 besitzen
deutliche Schmelzrunzel-
ungen.

Fig. 9

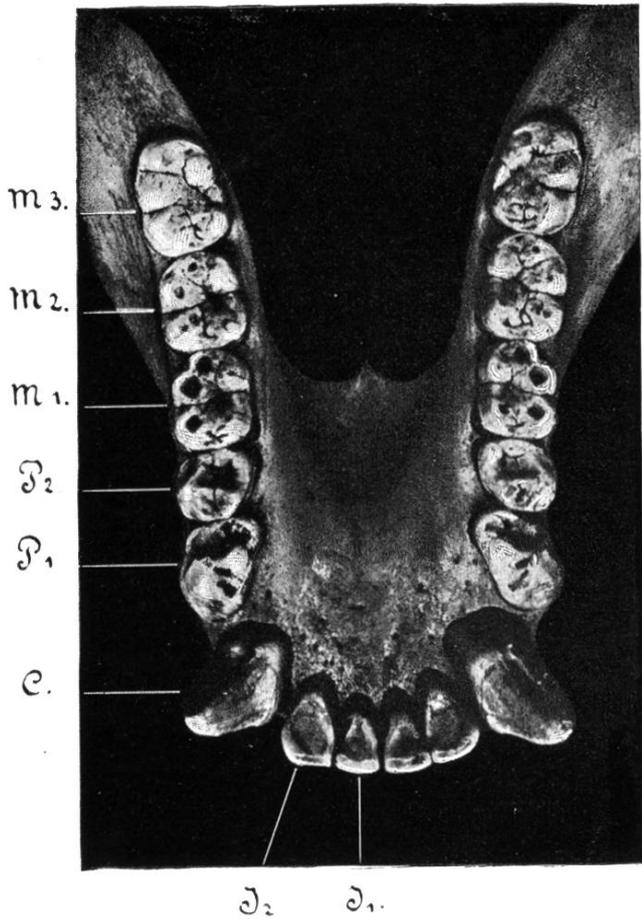


Fig. 9.

Unterkiefergebiss des Gorilla der Figur 6. Ansicht der Kaufläche. Die Mahlzähne weisen fast reinen Höckertypus auf. Einzelne Höcker-
spitzen zum Beispiel an M_1 , sind durch Abnutzung abgeschliffen und erscheinen im Bilde als dunkle Punkte an Stelle der Höckerspitzen, wie sie am Weisheitszahn (M_3) gut erhalten sind.

Fig. 10

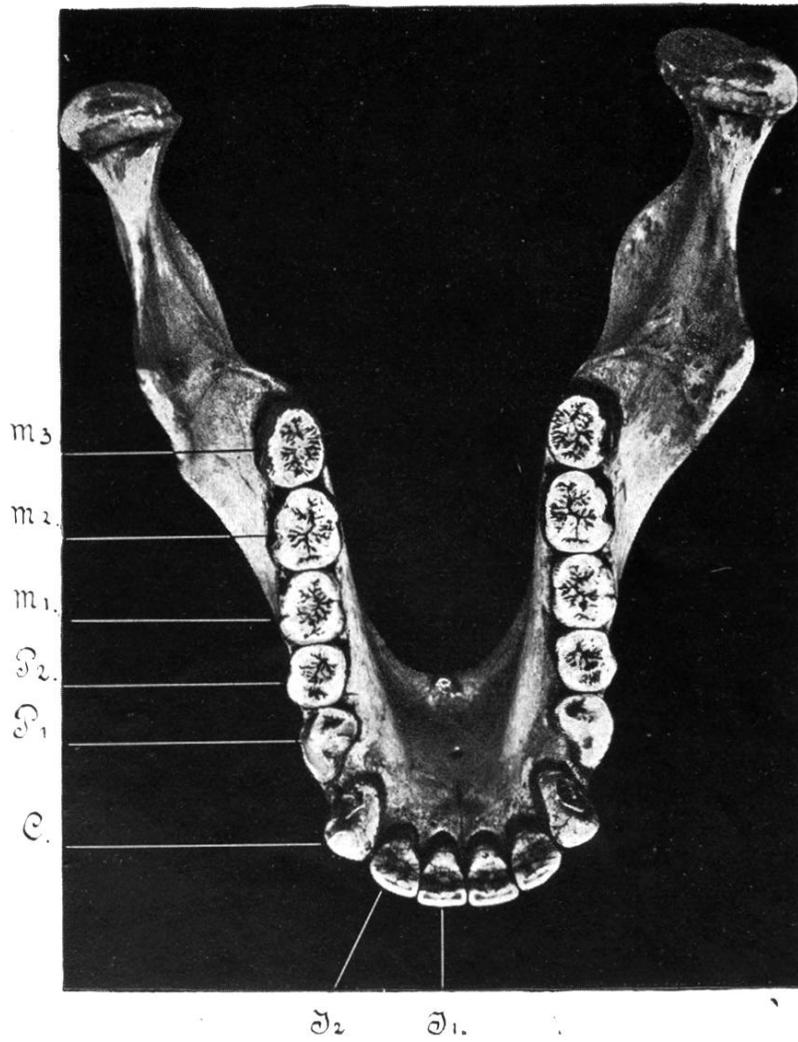


Fig. 10

Unterkiefergebiss eines erwachsenen Orang utan. Ansicht der Kaufläche. Die zweiten Backen- und alle Mahlzähne weisen deutliche Schmelzrunzelung auf; die Höcker sind niedrig.

und Treiben der Menschen überblickt, beurteilt und ordnet. Zu diesem Zwecke bedarf es aber der Mitwirkung speziell auch der Handelswelt, — sie ist im Universum der Pfadfinder und das Recht ist der Pfadhüter. Diese weitgreifende Mission kann das Recht nur dann erfüllen, wenn der Jurist sein Studium nicht exklusive konzentriert auf die alte Zeit oder das Mittelalter; er muss unter Hochhaltung dessen, was wir aus vergangenen Zeiten lernen können, auch den neuen Weltgeist erfassen und mit gleicher Liebe antikes und modernes Recht kultivieren. Allerdings gibt es unter den Juristen der Neuzeit noch einzelne, welche die hohe Bedeutung der internationalen Geistesrichtung der Rechtswissenschaft verkennen und solche, welche sie ignorieren oder geflissentlich verkleinern wollen. Allein der Tag ist nicht fern, da die dicken Mauern der bestehenden Vorurteile auch hier dahin stürzen, weil der Weltgeist geweckt ist und sich nicht mehr unterdrücken lässt. An allen Ecken und Enden zeigt sich, dass die Gesetze der bisherigen Zeit für die Beherrschung des grossen internationalen Verkehrs nicht mehr genügen. Auf der andern Seite ist der Weg für eine Besserung der Dinge im grossen und ganzen gefunden, indem die Völker zusammentreten. Die methodische Behandlung aber lässt allerdings noch vieles zu wünschen übrig. Vielleicht wird die Lösung darin bestehen, dass die Staatenkonferenzen zu einem regulären Welt-Organ, zu einer Art internationalen Rechtsanstalt erhoben werden und dass namentlich auch die Traktanden durch eine ständige internationale Kommission rationell zur Diskussion und Beschlussfassung vorbereitet werden. Sicher ist heute nur das eine: Der internationale Geist ist aufgestanden, er steht da und kann nicht mehr beseitigt werden. Die grosse Schwierigkeit, die richtige Arbeitsmethode zu finden, wird zweifellos auch bald gehoben werden. Die Hauptsache ist zunächst die Sammlung und der Zusammenschluss derjenigen, welche an den Internationalismus glauben und für ihn eintreten wollen. Aus der Vereinigung der Kräfte werden dann Früchte emporblühen, zumal wenn dabei die Sonne der Begeisterung leuchtet und vielleicht ist es nicht zu schwärmerisch, wenn ich die Hoffnung ausspreche, es möge im Haag aus den Spenden von einzelnen Wohltätern der Menschheit, sowie aus Mitteln der verschiedenen Staaten eine internationale Rechtsschule entstehen, in welcher der ganze

Umkreis der internationalen Wissenschaften unparteiisch, voraussetzungslos, gereinigt von den Ablagerungen nationalen Neides, Hasses, und losgelöst von nationalen Vorurteilen gelehrt und gelernt wird. Diese Rechtsschule müsste natürlich von Vertretern der Hauptnationen besetzt werden, und dieses Kollegium könnte gleichzeitig (in Verbindung mit Diplomaten, worauf ich im Interesse der Sache besonderes Gewicht lege) den Zusammenhang darstellen mit der internationalen Kommission, welche die Gegenstände der weitem Konferenzen vorbereiten müssen. Dann würde im Haag eine Art modernes Bologna entstehen, und Scharen wissbegieriger Studenten würden dorthin pilgern, um das internationale Recht in sich aufzunehmen und nachher wieder in ihrer Heimat zu verwerten. Soll das Feuer der internationalen Wissenschaft nicht ausgehen, so muss eben eine Heimstätte geschaffen werden, die es stets wieder erneuert und unterhält.

PROFESSOR DR FRIEDRICH MEILI.



DAS GEBISS DES MENSCHEN ALS ZEUGNIS SEINER VERGANGENHEIT.

(Mit 12 Figuren.*)

Dass die Menschen in ihrem äusseren körperlichen Bau zwar alle einen gemeinsamen Habitus aufweisen, ein jedes Individuum aber seine Besonderheiten besitzt, — diese Kenntnis ist so alt wie das menschliche Geschlecht selber. Und ebenso lange wird man wissen, dass diese äusseren Merkmale der Individualität, —

*) Für die Figuren gelte als allgemeine Vorbemerkung, dass sie alle Aufnahmen nach der Natur darstellen, nur die Einzelbilder der Figuren 1—5 sind zumeist nach Gipsabgüssen vom Lebenden gefertigt, welche der anthropologischen Sammlung der Universität einverleibt sind und von Herrn Dr. phil. M. de Terra in Zürich von Lebenden abgenommen wurden. Diesem Herrn, wie den Herren Professoren G. Ruge, R. Martin und A. Lang danke ich, dass Sie mir zahlreiches Material zugänglich machten, welches dieser Studie und den gegebenen Illustrationen mit zugrunde liegt.